

## Gründe:

### I.

Die Betroffene und ihr Ehemann wehren sich mit ihren Beschwerden gegen die Erweiterung der Betreuung für die Betroffene und gegen die Genehmigung ihrer Unterbringung.

Für die Betroffene wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Überlingen vom 12.12.2008 Frau Dietrich-Hartmann zur Betreuerin bestellt. Als Aufgabenkreis wurde festgelegt: Vermögensangelegenheiten, insbesondere die Rückabwicklung der Immobilienübertragungen, die Gesundheitsfürsorge, die Bestimmung des Aufenthalts und der Widerruf von Vorsorgevollmachten. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, die Betroffene sei aufgrund eines multifaktoriellen Persönlichkeitswandels und altersbedingt aufgehobener Kritikfähigkeit nicht in der Lage, diese Angelegenheiten selbst zu besorgen. Mit Beschluss des Amtsgerichts Überlingen vom 08.01.2009 wurde die bestehende Betreuung klarstellend insoweit erweitert, als der Aufgabenkreis der Betreuerin nicht nur den Widerruf von Vorsorgevollmachten, sondern den Widerruf sämtlicher Vollmachten erfasst.

Am 17.04.2009 regte die Betreuerin an, den Betreuungsumfang auf das Entgegennehmen und Öffnen der Post zu erweitern. Zur Begründung hat sie ausgeführt, sie habe ihre Betreute mehrfach gebeten, Rechnungen, die sie erhält und die zur Begleichung anstehen, an ihre Adresse weiterzuleiten. Bisher habe sich infolgedessen lediglich die Hausverwaltung gemeldet und Zahlungsverpflichtungen der Betreuten mitgeteilt. Nachdem der Ehemann der Betreuten den Zugang zur Wohnung verwehre, sei sie leider nicht in der Lage, ihre Betreute persönlich um entsprechende Veranlassung zu bitten.

Das Amtsgericht hat zur Frage der Erforderlichkeit einer Erweiterung der Betreuung auf die Postkontrolle und der Verlängerung der Betreuung ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben. Der Sachverständige Dr. Tenter kam zu dem Ergebnis, dass bei der Betroffenen weiterhin ein multifaktorieller Persönlichkeitswandel (Sinneseinbußen, kognitive Einbußen, soziale Isolation) vorliege, der vor allem von einem Wechsel zwischen Misstrauen und unkritischer Vertrautheit sowie der Ablehnung einer Beschäftigung mit dem Alltag gekennzeichnet sei. Aus psychiatrischer Sicht könne die Betroffene insbe-